Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9123**

14. Wahlperiode 16. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Roland Claus, Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/119 –

Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss)

A. Problem

Der Antrag strebt ein Grundmandat für jede im Deutschen Bundestag vertretene Fraktion bei der Besetzung des Vermittlungsausschusses an.

B. Lösung

Der 1. Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich abgelehnt, da ein Grundmandat verfassungsrechtlich nicht geboten sei und dem bei der Besetzung von Gremien beachteten Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Parlament und Ausschüssen zuwider laufen würde.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 14/119 – abzulehnen.

Berlin, den 25. April 2002

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm	**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 208. Sitzung am 13. Dezember 2001 den Antrag der Abgeordneten Roland Claus, Gregor Gysi und der Fraktion der PDS zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes auf Drucksache 14/119 dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zur federführenden Beratung überwiesen.
2. Der 1. Ausschuss hat den Antrag in seiner 63. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 25. April 2002 beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Antrag abgelehnt worden.
3. Der Antrag strebt ein Grundmandat bei der Besetzung des Vermittlungsausschusses für jede im Deutschen Bundestag vertretene Fraktion an. Nicht im Vermittlungsausschuss vertretene Fraktionen hätten keinen Zugang zu wichtigen Informationen, Abstimmungen und Entscheidungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens, obwohl sie bei einer Entscheidung des Deutschen Bundestages über ein Vermittlungsergebnis mit abzustimmen haben. Im Übrigen sei eine von der Mitarbeit im Vermittlungsausschuss ausgeschlossene Fraktion hierdurch im Gesetzgebungsverfahren nur mit minderen Rechten vertreten. Dies widerspreche demokratischen Grundsätzen.

Die den Antrag ablehnenden Fraktionen haben zunächst darauf verwiesen, dass es keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für eine Vertretung aller Fraktionen im Vermittlungsausschuss gebe. So habe das Bundesverfassungsgericht gebilligt, dass eine Gruppe, die bei der Berechnung der Stellenanteile nicht die für eine Berücksichtigung notwendige Anzahl an Mitgliedern aufwies, im Vermittlungsausschuss nicht berücksichtigt worden sei; zugleich wurde eine verfassungsrechtliche Grundlage für ein Grundmandat verneint. In einer weiteren Entscheidung sei nicht beanstandet worden, dass eine Gruppe durch Wechsel des Berechnungsverfahrens, um die spiegelbildliche Abbildung von Mehrheit und Minderheit des Deutschen Bundestages im Vermittlungsausschuss zu erreichen, unberücksichtigt geblieben sei. Hieran anknüpfend ist in der Ausschussberatung die Bedeutung der Spiegelbildlichkeit von Plenum und Ausschüssen unterstrichen worden, die im Falle eines Grundmandats nicht mehr zu gewährleisten sei. Auch wenn ein Grundmandat verfassungsrechtlich nicht verboten sei, bestehe hierfür angesichts der erfolgreichen Tätigkeit und Funktion des Vermittlungsausschusses kein Bedarf. Da dieser dem Ausgleich zwischen Deutschem Bundestag und Bundesrat und nicht einem parteipolitischen Ausgleich diene, sei diese Funktion auch bei der Auswahl der Maßstäbe für die Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses bedeutsam.

Berlin, den 25. April 2002

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333